

**Geschäftsordnung
des Innenstadtgewerbebeirats (IGB) der Stadt Augsburg vom 01.04.2011
in der Fassung der 3. Änderung vom 08.05.2024**

§ 1 Aufgaben

(1) Der IGB hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung im Hinblick auf die Innenstadtentwicklung und bei allen Fragen hinsichtlich einer künftigen strategischen Positionierung der Augsburger Innenstadt zu beraten. Er dient dem Austausch zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Verbänden. Der IGB soll einen praxisorientierten sowie fachlich fundierten Beratungs- und Know-how-Transfer gegenüber der Verwaltung und Politik gewährleisten, ebenso gegenüber weiteren Beiräten der Stadt.

(2) Der Schwerpunkt liegt in der Beratung der Verwaltung und der Gremien zur strategischen Weiterentwicklung und Belebung der Innenstadt als multifunktionaler Aufenthalts-, Konsum- und Erlebnisraum. Der IGB sieht sich als Bindeglied, insbesondere bei der transparenten Definition der notwendigen Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Aufwertung und Unterstützung des Wirtschaftsraums Innenstadt, dessen Vermarktung und Erscheinungsbild.

(3) Die Mitglieder des IGB werden im Beirat weder als Beauftragte der Stadt noch als Verbands- oder Interessenvertreter tätig, sondern ausschließlich als qualifizierte und unabhängige Fachleute, deren sachkundiger Rat als Entscheidungshilfe für den Stadtrat und die Stadtverwaltung gefragt ist.

(4) Der IGB ist zu allen seinen Aufgabenkreis betreffenden Beratungsgegenständen, Fragen und Planungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg fallen, durch den Stadtrat und die Verwaltung rechtzeitig hinzuzuziehen, so dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Beschlussvorlagen, die sich mit Inhalten des IGB befassen, sind vor Beratung im Stadtrat oder in den Ausschüssen dem IGB rechtzeitig zuzuleiten. In diesen Fällen ist zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen auch eine Vertretung des IGB einzuladen. Stellungnahmen, Empfehlungen, Anträge und Anfragen des IGB sind vom Stadtrat, dem zuständigen Ausschuss bzw. der Stadtverwaltung innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

§ 2 Zusammensetzung

Der IGB wird aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen / Bereiche gebildet:

Stimmberechtigte Mitglieder (jeweils eine Person):

- Inhabergeführter Einzelhandel
- Filialisierter Einzelhandel
- Leitbranche Textileinzelhandel
- Ladenhandwerk
- City-Galerie
- Innerstädtische Aktionsgemeinschaften
- Stadtmarkt
- Immobilienbranche / Eigentümer
- Gastronomie
- Hotellerie / Tourismus
- Innerstädtische Parkhäuser
- Handelsverband Bayern (HBE)
- Industrie- und Handelskammer Schwaben (IHK)
- Handwerkskammer für Schwaben (Hwk)

Beratende Mitglieder (jeweils eine Person):

- Fraktionen des Augsburger Stadtrats
- Wirtschaftsförderung Stadt Augsburg
- Mobilitäts- und Tiefbauamt
- Augsburg Marketing

Weitere Vertreterinnen oder Vertreter städtischer Dienststellen sowie Personen oder Sachverständige und Expertinnen und Experten können einzelfallbezogen hinzugezogen werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen weder Mitglieder des Augsburger Stadtrats noch Beamte oder Beschäftigte der Stadt Augsburg sein.

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Es können nur solche Personen berufen werden, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für eine Mitwirkung geeignet erscheinen.
- (2) Die Berufung erfolgt jeweils grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren bzw. solange das Mitglied in der Organisation die entsprechende Funktion erfüllt. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die entsendende Institution kann die entsandte Person bei Bedarf wechseln.
- (3) Die Mitglieder können sich von einer Person ihrer Organisation vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind. Dies ist rechtzeitig vorher anzuzeigen. Darüber hinaus kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine feste Vertretung aus der eigenen Organisation benennen, die das Stimmrecht für das originär berufene Mitglied wahrnimmt.
- (4) Die Vertretungen der Stadtratsfraktionen werden durch die jeweiligen Fraktionen bestimmt. Die Verwaltungsmitarbeiter werden von den jeweiligen Referaten benannt.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl in Folge ist möglich. Der Beirat kann den Vorsitz nur abwählen, wenn gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolge gewählt wird.
- (6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (7) Über eine Abberufung aus wichtigem Grund entscheidet der Wirtschaftsförderungs-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Innenstadtgewerbebeirats

- (1) Die Tätigkeit im IGB ist ein Ehrenamt, eine Aufwandentschädigung wird nicht entrichtet.
- (2) Die Mitglieder des IGB sind verpflichtet, ihr Amt unparteiisch und nach besten Kräften wahrzunehmen.
- (3) Die IGB-Mitglieder haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt Art. 20 Abs. 2 BayGO und im Fall pflichtwidrigen Verhaltens Art. 20 Abs. 4 BayGO entsprechend.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Bei der Wirtschaftsförderung Stadt Augsburg besteht eine Geschäftsstelle mit entsprechender Geschäftsstellenleitung. Diese fungiert als Koordinatorin für alle Belange des IGB und bereitet in Abstimmung und im Auftrag der oder des Vorsitzenden die Sitzungen fachlich durch Erarbeitung entsprechender Unterlagen bzw. Beschlussvorlagen vor.
- (2) Der IGB tagt in der Regel mindestens viermal im Jahr. Bei Bedarf können darüber hinaus weitere Sitzungen einberufen werden. Zu den Sitzungen ist mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsstelle aufgestellt und ist spätestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben. Alle Mitglieder des IGB sind berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte zur Beratung anzumelden.
- (3) Sollte die Durchführung einer Präsenzveranstaltung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein, so kann diese als virtuelle Sitzung durchgeführt werden.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder deren Stellvertretung geleitet. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das jedem Mitglied zur Kenntnis zugeleitet wird. Das Protokoll ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden freizugeben und allen Mitgliedern zuzuleiten. Es gilt als genehmigt, wenn gegen den Inhalt binnen 14 Tagen nach Zustellung keine Einwendungen erhoben werden.

(5) Der IGB ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Auflösung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Der IGB kann durch Beschluss des Augsburger Stadtrats aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Die Geschäftsordnung kann durch den Wirtschaftsförderungs-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss geändert werden.

(2) Soweit Vorgaben zur Arbeitsweise nicht in dieser Satzung geregelt sind, finden die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die ehrenamtliche Tätigkeit und die Arbeitsweise von Ausschüssen entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 04.06.2024 in Kraft.

Augsburg, 03.06.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin